

Jahresversammlung des schweizerischen Roten Kreuzes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **16 (1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Jus Talionis steckt uns noch allen im Blute, und bei vielen Leuten ist das Ausschlagen auf plötzliche Berührung beinahe zu einem unbewußten Reflex geworden. Ich habe alte, ausgezeichnete Wärter gesehen, die noch nach Jahren auf jede Ohrfeige durch instinktives Erheben der Hand reagierten, gutmütige sanfte Wärterinnen, die unvermutete Fußtritte mit gleichem vergalten, um dann über ihren Fehler in Tränen auszubrechen, ja ich habe sogar Fachkollegen gekannt, die wütend um sich schlugen, wenn sie ein Kranker unerwartet von hinten anpackte. Solch rein instinktives Zurückgeben erhaltener Schläge wird übrigens von den Kranken selten übel genommen — aber es darf nicht mit Bewußtsein geschehen. Auch hierfür haben die Kranken ein feines Merkvermögen.

Wie aber soll man sich einem aufgeregten Kranken gegenüber benehmen, der noch nicht zu Bett gebracht oder gar noch bewaffnet ist? In solchen Fällen soll man von Anfang an mit Uebermacht auftreten und gemäß dem wahren Spruche handeln: „Der Angriff ist die beste Verteidigung.“ Häufig genügt es, rasch und entschlossen auf einen Kranken los zu gehen, um ihn zu veranlassen, den schon zum Schlage oder Wurf erhobenen Arm sinken zu lassen.

Ein an Größe und Kraft mir weit überlegener Mann hatte einst mit einer Hand voll Steinen, die er in ein Taschentuch eingeknüpft hatte, eine Art Keule konstruiert, mit der er mich plötzlich totzuschlagen beabsichtigte. Er spazierte scheinbar harmlos in einer etwas abgelegenen Ecke des Hofes, und

erst als ich mich ihm auf zirka 20 Schritte genähert hatte, schwang er plötzlich seine Waffe und kam mir entgegen. Ich rannte sofort kampfbereit auf ihn zu, und brachte ihn dadurch so aus der Fassung, daß er sein Instrument sinken ließ, so daß ich es ihm mit einem raschen Griff entwenden konnte.

Ein ausgezeichnetes Mittel, tobende Kranke schonend zu überwältigen, ist eine große Weiberschürze oder ein Leintuch. Mit raschem Schwung über den Kopf geworfen macht ein solches Tuch blind und wehrlos und verunmöglicht zugleich das so gefürchtete Beißen.

Um einem Kranken eine Waffe zu entwenden, die er fest in der Faust hält, gibt es nur ein unschädliches und probates Mittel: rasches nach unten Beugen der Hand. Dadurch werden die Beugesehnen der Finger entspannt und die Faust öffnet sich von selbst. Es ist auch der einzige Kunstgriff, der einen Kranken veranlassen kann, die Haare seines Gegners loszulassen, in die er sich festgekrallt hat.

Doch, es ist zum Glück sehr selten nötig, von solchen Mitteln Gebrauch machen zu müssen. Die Mehrzahl der Kranken ist ja viel friedlicherer Natur und mit viel friedlicheren Mitteln zu behandeln.

Ich wiederhole noch einmal die zwei in jedem Falle gültigen Kardinalregeln: 1. Nicht lügen! 2. Nicht böse werden! und gehe nun dazu über, die Behandlungsweisen der verschiedenen Erscheinungsformen des Irzsinns zu schildern, die auch außerhalb der Anstalt angewendet werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Jahresversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Wir ersuchen schon jetzt davon Notiz nehmen zu wollen, daß die diesjährige Jahres- und ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralvereins im Einverständnis mit den genferischen Rot-Kreuz-Vereinen in Genf am 30. und 31. Mai stattfinden wird.